

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 162

Inhalt: Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. S. 757. — Bekanntmachung einer Änderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 über das Verbot des Anstreichens mit Farben auf Kleinteile und Bindl. S. 758. — Bekanntmachung, betreffend Ermittlung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. S. 759. — Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. S. 760.

(Nr. 4955) Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch,
ältere Kinder mit einem halben Liter,
Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge
für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar nach dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1902 und später Geborenen.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück